



Haus- und Schulordnung

A Vorbemerkung

Das Zusammenleben in der Schule erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb hat der Spielraum des Einzelnen dort seine Grenzen, wo es die Interessen der Gesamtheit zu wahren gilt. Schülerinnen und Schüler, die ein Amt übernommen haben (z. B. Ordnungsdienst, Klassenbuch), bedürfen ganz besonders der Unterstützung der übrigen Schülerinnen und Schüler.

B Verhalten auf dem Schulgelände und Benutzung der Schuleinrichtungen

Für das Verhalten auf dem Schulgelände und die Benutzung der Schuleinrichtungen gilt im Einzelnen und in Ergänzung des Schulgesetzes Folgendes:

I. Allgemeines

1. Während der Unterrichtszeit, in Freistunden und in den Pausen darf das Schulgelände von Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe I wegen der rechtlich festgelegten Aufsichtspflicht nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen ist eine Genehmigung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer erforderlich. Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe II ist es gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Schulgelände, um eine private Besorgung zu erledigen, ruht die staatliche Unfallversicherung.
2. Durch Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme können Verletzungen vermieden werden. Deswegen ist das Toben und die Benutzung von Fortbewegungsmitteln (z. B. Inliner, Roller) im Gebäude und auf den Schulhöfen nicht erlaubt.
3. Schuleigentum gehört allen. Es ist pfleglich zu behandeln. Mutwillig oder fahrlässig beschädigte Einrichtungsgegenstände müssen ersetzt werden.
4. Das Rauchen sowie der Konsum und das Mitführen alkoholhaltiger Getränke und anderer Rauschmittel im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen im Rahmen einzelner schulischer Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
5. Jeder ist mitverantwortlich für die Sauberkeit in der Schule und auf dem Schulgelände. Bei Unterrichtsende müssen die Stühle hochgestellt und der Klassenraum muss vom Reinigungsdienst der Klasse gefegt werden. Die Klassen sorgen eigenverantwortlich für die

Reinigung der Tafel. Für die Einsparung von Energie an unserer Schule ist jeder mitverantwortlich (z. B. Ausschalten des Lichts und Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume).

6. Bei Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen muss die Klassen- bzw. Kursleitung spätestens am zweiten Unterrichtstag benachrichtigt werden. Entschuldigungen müssen umgehend nach Beendigung des Schulversäumnisses mit der Angabe des Grundes vorgelegt werden.
Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich vorher über die Klassen-/Kursleitung zu beantragen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind bei Krankheit an Klausurtagen verpflichtet, morgens vor 8 Uhr im Sekretariat der Schule anzurufen, damit von hier aus die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer informiert werden kann. Danach ist für das Versäumnis an diesem Klausurtag bei der Fachlehrerin/dem Fachlehrer unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
7. Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen geöffnet.
8. Digitale Empfangs- und Abspielgeräte dürfen in der Zeit von 7.30 bis 13.35 Uhr in den Gebäuden und auf dem Außengelände der Schule weder sichtbar noch eingeschaltet sein. Im Unterricht und in der Übermittagbetreuung gilt dies auch über 13.35 Uhr hinaus. Bei Regelverstoß wird das Gerät eingezogen. Es kann gegen Vorlage der schriftlichen Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten am folgenden Schultag während der Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden.

Ausnahmen dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:

- für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 10 bis 12 in Freistunden in den Bereichen des FZs, der Arbeitstische im naturwissenschaftlichen Trakt am Aquarium sowie in den Arbeitsräumen der Oberstufe,
- mit Erlaubnis der Lehrer/innen bei Nutzung der Geräte zu unterrichtlichen Zwecken.

In Prüfungssituationen (z. B. bei Klassenarbeiten oder Klausuren) müssen die oben genannten Geräte der Aufsicht führenden Lehrkraft für den Zeitraum der Prüfung unaufgefordert übergeben werden. Ein Verstoß wird in der Regel als Täuschungsversuch gewertet.

II. Pausenordnung

1. In den großen Pausen müssen sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 9 auf den Pausenhöfen aufhalten.
2. Das Spielen mit Bällen aller Art ist im Gebäude nicht gestattet. Es ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im Schulhofbereich erlaubt. Dazu gehört nicht das Rasenstück zwischen der kleinen Sporthalle und dem Kunststoffplatz.
3. Auf dem gesamten Schulgelände darf nicht mit Schneebällen geworfen werden.
4. Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

III. Wert- und Fundsachen

1. Wertsachen, auch größere Geldbeträge, sollten nicht zur Schule mitgebracht werden. Im Sportunterricht sollen die Wertsachen an den Ort der sportlichen Aktivität mitgenommen und dort aufbewahrt werden.
2. Bei Verlust von Geldbeträgen und Wertsachen (z. B. Uhren, Schmuck) sollte dieses der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor gemeldet werden.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister (oder im Sekretariat) abzugeben. Gegenstände, die in den Sporthallen gefunden werden, können auch bei den Sportlehrerinnen und -lehrern abgegeben werden.

IV. Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern ist nur im Fahrradkeller bzw. auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Schulgelände erlaubt. Im eigenen Interesse sind die Räder gegen Diebstahl zu sichern, da die Schule keine Haftung übernimmt.
2. Der Fahrradkeller ist nur zu bestimmten Zeiten geöffnet.
3. Auf dem Schulgelände gilt die StVO. Es darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
4. Der schuleigene Parkplatz ist während der Zeit von 07.30 – 14.00 Uhr ausschließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. (Schülerinnen und Schülern stehen Parkplätze auf der Maiwiese zur Verfügung.)
5. Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Krankenwagen und Lieferanten dürfen nicht blockiert werden.
6. Für angerichtete Schäden durch Fahrzeuge haften die Verursacher und bei Kraftfahrzeugen auch die Halter.

V. Unfälle

1. Für Unfälle in der Schule, auf dem Schulweg und bei verpflichtenden Schulveranstaltungen haftet die gesetzliche Unfallversicherung.
2. Kommt es auf dem Schulweg oder Schulgelände zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird. Eine Lehrkraft ist unverzüglich zu informieren.
3. Damit im Falle eines Unfalls die Erziehungsberechtigten umgehend informiert werden können, müssen Anschriften- oder Rufnummernänderungen unverzüglich der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor sowie dem Sekretariat mitgeteilt werden.
4. Für kleinere Verletzungen befindet sich jeweils ein Verbandskasten im Lehrerzimmer (a 106), in den Sporthallen, im Chemieraum und im Werkraum. In den Sporthallen gibt es außerdem eine Krankentrage. Der Raum a 121 steht als Sanitätsraum zur Verfügung (Schlüssel bei jeder Lehrkraft).

V. Feuersalarm und Räumung des Gebäudes

1. Wer ein Feuer oder einen Katastrophenfall entdeckt, alarmiert den Hausmeister, das Sekretariat oder eine Lehrkraft.
2. Schülerinnen und Schüler sollten in der Regel nicht versuchen, allein einen Brand zu bekämpfen. Verhaltensregeln bei Feuer und Katastrophen werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt.
3. In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Hinweis, aus dem die Fluchtwege und die Verhaltensregeln im Katastrophenfall zu ersehen sind. Die Verhaltensregeln bei Feuer und Katastrophen sind als Teil der Haus- und Schulordnung zu beachten.

C Verfahren bei Verstößen gegen diese Ordnung

Wer diese Regeln verletzt, stört das Miteinander in der Schule. Er/Sie muss mit Sanktionen rechnen. In geeigneten Fällen ist eine sinnvolle Wiedergutmachung zu leisten.

Bei schweren oder wiederholten Übertretungen erfolgen Ordnungsmaßnahmen durch die Schule.

Stand: August 2016

Die Schulleiterin